

Übersicht über die Gebührentarife

der Gemeinde Oberkirch

vom 17. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Geltungsbereich	3
3. Bemessung	3
4. Gebühren nach Zeitaufwand.....	3
5. Gebühren	4
5.1 Beglaubigungen	4
5.2 Erlass eines Entscheids	4
5.3 Behandlung in Kommission.....	4
5.4 Gebühren im Bürgerrechtswesen.....	4
5.5 Gebühren im Niederlassungswesen	4
5.6 Bereich Einwohnerdienste	4
5.7 Porto und Versand	5
5.8 Erbschaftswesen	5
5.9 Bereich Planung und Realisierung	5
5.10 Bereich Betrieb und Unterhalt.....	6
5.11 Bereich Bildung	6

Übersicht über die Gebührentarife der Gemeinde Oberkirch

Die Gebührentarife der Gemeinde Oberkirch sind umfangreich. Mit dieser Übersicht zu den Gebühren wird den Bürgerinnen und Bürgern Transparenz geboten.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Vorschriften über die Gebührentarife haben ihre Grundlagen in diversen eidgenössischen, interkantonalen, kantonalen oder kommunalen Erlassen. Insbesondere sind die Gebührentarife in den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen festgehalten:

- Gebührengesetz (GebG) vom 14. September 1993, SRL-Nr. 680¹
- Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (GebV) vom 23. November 2010, SRL-Nr. 687¹

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Gebührentarife finden Anwendung für die Dienstleistungen der Gemeinde Oberkirch soweit sie nicht in einem separaten Reglement bzw. in einer separaten Verordnung der Gemeinde Oberkirch geregelt sind.

3. Bemessung

¹ Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach festen Ansätzen, nach einem Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand. Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse sowie der Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person (§ 10 Abs. 1 GebG).

² Für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden (§ 11 Abs. 2 GebG).

³ Allfällige Forderungen aus der Mehrwertsteuerpflicht gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

4. Gebühren nach Zeitaufwand

¹ Wo Zeitaufwand angegeben ist, richtet sich die Gebühr nach dem Stundenansatz. Der jeweilige Stundenansatz gilt als Mindestgebühr.

² Es werden folgende Stundenansätze verrechnet:

Ressortvorsteher/in bzw. Gemeinderats-Mitglied	CHF	170.00
Geschäftsführung bzw. Gemeindeschreiber/in	CHF	150.00
Ressortleitung bzw. Gemeindeschreiber/in-Stv.	CHF	140.00
Bereichsleitung	CHF	120.00
Projektleitung / Fachbearbeitung	CHF	120.00
Sachbearbeitung	CHF	90.00
Mitarbeit im Bereich Betrieb und Unterhalt	CHF	80.00
Lernende	CHF	45.00

¹ Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern: <https://www.lu.ch/rechtssammlung>

5. Gebühren

5.1 Beglaubigungen

Die Gebühren für Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften richten sich nach dem Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG; SRL-Nr. 255)².

5.2 Erlass eines Entscheids

¹ Für den Erlass eines Entscheids können Spruchgebühren zwischen CHF 300.00 und CHF 15'000.00 erhoben werden, wenn grosse wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen bis CH 25'000.00 (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 GebV).

² Die Abklärungs- und Fremdkosten für die externe fachliche Begleitung werden weiterverrechnet.

5.3 Behandlung in Kommission

Für die Behandlung eines Gesuches in einer Kommission wird die Gebühr nach Aufwand, mindestens CHF 300.00 verrechnet.

5.4 Gebühren im Bürgerrechtswesen

¹ Die Kosten für die Bearbeitung eines Einbürgerungsgesuches von ausländischen Staatsangehörigen sind in den Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen der Gemeinde Oberkirch geregelt.

² Für die Bearbeitung eines Gesuchs um Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer werden für eine Einzelperson CHF 300.00 und für eine Familie bzw. ein Ehepaar CHF 350.00 verrechnet.

5.5 Gebühren im Niederlassungswesen

Die Gebühren im Niederlassungswesen richten sich nach § 5 Abs. 1 GebV.

5.6 Bereich Einwohnerdienste

Schwimmeintritte

CAMPUS SURSEE Einzeleintritt Kind	CHF	5.00
CAMPUS SURSEE Einzeleintritt Erwachsene	CHF	10.00
CAMPUS SURSEE 10er-Abo Kind	CHF	45.00
CAMPUS SURSEE 10er-Abo Erwachsene	CHF	90.00

Fahne

Oberkircher-Fahne	CHF	100.00
-------------------	-----	--------

Kopien*

Schwarzweiss A4-Papier pro Seite	CHF	0.20
Schwarzweiss A3-Papier pro Seite	CHF	0.40
Schwarzweiss Etikettenbogen	CHF	1.00
Farbig A4-Papier pro Seite	CHF	0.50
Farbig A3-Papier pro Seite	CHF	0.70

*Vereine erhalten auf Kopien eine Reduktion von CHF 0.10 pro Seite.

² Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern: <https://www.lu.ch/rechtssammlung>

Spartageskarten Gemeinden SBB: Die Preise werden durch die SBB festgelegt und mit den Preisstufen 1 und 2 definiert. Details unter <https://www.sbb.ch/de/billette-angebote/billette/tageskarten/spartageskarte-tageskarte-gemeinde/spartageskarte-gemeinde.html>.

5.7 Porto und Versand

Uneingeschriebene Briefsendungen und A-Post Plus	CHF	5.00
Eingeschriebene Briefsendungen und Ausland Briefsendungen	CHF	10.00
Pakete	CHF	20.00
Zuschlag für Eilsendungen	CHF	20.00

Wird die Dienstleistung via Online-Dienst auf der Website der Gemeinde Oberkirch bestellt, werden kein Porto und Versandkosten verrechnet.

5.8 Erbschaftswesen

¹ Die Gebühren im Erbschaftswesen richten sich nach § 8 GebV.

² Bei einer amtlichen Erbteilung kommt der maximale Stundenansatz gem. § 3 GebV zur Anwendung.

³ Präzisierung zur Anwendung des Gebührenrahmens für die Rechnungsstellung der Erbenbescheinigung und der Bescheinigung für Willensvollstreckerinnen und -vollstrecker (§ 8 Abs. 1 Ziff. 13 lit. a GebV).

Minimalgebühr	CHF	63.00
Wirtschaftliche Interessen (§ 10 GebG)	–	0.5 Promille der Nachlassaktiven
	–	Insgesamt höchstens CHF 220.00 (2/4)
Aufwand (§ 10 GebG)	–	Einfache Arbeiten ab 0.25 h zu CHF 90.00 / h
	–	Rechtliche Abklärungen zu CHF 140.00 / h
	–	Insgesamt höchstens CHF 108.50 (1/4)
Bedeutung des Geschäfts (§ 10 GebG)	–	Dringlichkeit
	–	Nachlassaktiven ab CHF 40'000.00
	–	Sehr hoher Nachlasswert ab CHF 3 Mio.
	–	Weitere Faktoren (z. B. strittiger Nachlass)
	–	Bei einem Faktor = CHF 54.25
		(für zwei Faktoren = CHF 108.50)
	–	Insgesamt höchstens CHF 108.50 (1/4)

5.9 Bereich Planung und Realisierung

Die Gebühren für die Abfallmarken, Häckseldienst-Marken und Grüngutvignetten sind wie folgt:

Abfallmarken Kehricht pro Bogen*	CHF	14.00
Abfallmarken Häckseldienst pro Marke	CHF	8.00
Grüngutvignette 140 Liter	CHF	80.00
Grüngutvignette 240 Liter	CHF	110.00
Grüngutvignette 360 Liter	CHF	150.00
Grüngutvignette 770 Liter	CHF	330.00
Grüngutvignette 1'100 Liter	CHF	500.00

* Vorbehalten sind Preisanpassungen durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL).

5.10 Bereich Betrieb und Unterhalt

¹ Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Bereiches Betrieb und Unterhalt wird die Gebühr nach Zeitaufwand des ausführenden Personals erhoben. Die Inanspruchnahme setzt eine schriftliche Vereinbarung voraus.

² Werden Dienstleistungen mittels Fahrzeuge oder Geräte in Anspruch genommen, wird zusätzlich eine Miete für das Fahrzeug oder das Gerät massgebend nach der Dauer der Inanspruchnahme in Rechnung gestellt. Sämtliche Fahrzeuge und Geräte werden ausschliesslich durch das Personal der Gemeinde Oberkirch bedient und können nicht für die Selbstbedienung gemietet werden.

Fahrzeuge ohne Bedienung

	Kosten pro Stunde
Kommunalfahrzeug	CHF 111.00
E-Allzweckfahrzeug	CHF 25.00
Anhänger zu Fahrzeug	CHF 15.00
Traktor mit Anhänger	CHF 70.00

Geräte ohne Bedienung

	Kosten pro Stunde
Rasenmäher selbstfahrend	CHF 60.00
Rasenmäher	CHF 45.00
Vertikutierer	CHF 45.00
Hochdruckreiniger	CHF 16.00
Kettensäge	CHF 15.00
Fadenmäher	CHF 12.00
Laubbläser	CHF 12.00
Heckenschere	CHF 10.00

Entsorgung

	Kosten pro m ³
Grüngut	CHF 40.00
Abschnitte von Bäumen/Sträucher	CHF 40.00

Weitere Aufwendungen

	Kosten
Verbrauchsmaterial	nach Selbstkostenpreis
Zugemietete Hilfsmittel	nach Selbstkostenpreis

5.11 Bereich Bildung

Schulbestätigung deutsch	gratis
Zeugniskopie	gratis
Zweitschrift des Zeugnisses	Gebühren nach Zeitaufwand

Die Geschäftsleitung der Gemeinde Oberkirch hat die Übersicht über die Gebührentarife der Gemeinde Oberkirch am 17. März 2026 verabschiedet. Diese tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.